

Obsorge beider Elternteile - eine Chance

Mag. Doris Täubel-Weinreich, Obfrau der Fachgruppe Familienrichter

Durch den Wechsel an der Spitze des Justizressorts ist es derzeit nicht ganz klar, wann nun ein neues Kindschaftrechtsänderungsgesetz kommt, dass eine Reform des Obsorge- und Besuchsrechts kommen wird, steht aber außer Zweifel.

In der teilweise sehr heftig geführte Diskussion zur gemeinsamen Obsorge ging es immer mehr um Väterrechte oder um Frauenrechte! Tatsächlich geht es aber um Kinderrechte, also um eine Verbesserung der Situation der Kinder, die immer die Leidtragenden bei einer Trennung der Eltern sind.

Der Begriff "gemeinsame" Obsorge ist rechtlich schlichtweg falsch. Es handelt sich um eine *Obsorge beider Elternteile* – das ist ein großer Unterschied. Auch in aufrechter Ehe haben die Eltern nicht alle Vertretungshandlungen gemeinsam zu machen (z.B. die Anmeldung zum Schulausflug). Die Unterschrift eines Elternteiles alleine reicht fast überall aus. Sogar bei den wichtigen Entscheidungen, welche Schule besucht wird, reicht nach dem Gesetz die Unterschrift eines Elternteiles. Wenn in manchen Bundesländern die Schulbehörden andere Regelungen eingeführt haben und zumindest die Unterschrift des anderen Obsorgeberechtigten verlangen, so ist das legitim, aber eigentlich könnte einer alleine das Kind in der Schule anmelden und der andere das Kind von dort abmelden und woanders anmelden. Dieses Beispiel zeigt auch schön, wo das Ende der Obsorge beider Elternteile ist: Wenn die Elternteile überhaupt nicht an einen Strang ziehen und sogar Handlungen setzen, die dem Kind schaden können z.B. das Risiko, dass das Kind letztlich ohne Schulplatz übrig bleibt, dann wird das Gericht immer für eine alleinige Obsorge des Vaters oder der Mutter entscheiden müssen.

Stark diskutiert wird im Moment die Frage, inwiefern eine gesetzliche Vermutung, dass die Obsorge beider Elternteile aufrecht bleiben soll wenn nicht das Kindeswohl eine andere Lösung gebietet. In Deutschland gibt es Studien von PROKSCH, die sogar bei einem Zwang zur gemeinsamen Obsorge eine deeskalierende Wirkung nachweisen. Hier habe ich absichtlich „gemeinsame“ Obsorge geschrieben, weil in Deutschland die rechtliche Ausgangslage ein andere ist und man muss wirklich viele wichtige Entscheidungen z.B. Wohnsitzveränderungen gemeinsam treffen.

Die Evaluierungsstudie zum Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 von Barth-Richtarz/ Figdor bescheinigt auch den Österreichern positive Auswirkungen der Obsorge beider Elternteile. Es kommt signifikant seltener zu einem Beziehungsabbruch zwischen dem Kind und dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil und auch das Klima zwischen den getrennt lebenden Elternteilen ist besser. Dies ist aber nicht wirklich überraschend, denn wenn sich Eltern bei einer Scheidung für die Obsorge beider Elternteile entscheiden, sind es Eltern, denen es ein Anliegen ist, dass ihr Kind die Scheidung bestmöglich verarbeiten kann.

Nach dem bisher vorliegenden Entwurf können die Eltern bei einer Scheidung entscheiden, dass entweder einer allein die Obsorge bekommt oder es wird die Obsorge beider Elternteile vereinbart. Nur wenn es keine Einigung gibt, hat das Gericht auszusprechen, dass die Obsorge beider Elternteile aufrecht bleibt und festzulegen, welcher Elternteil das Kind in Hinkunft in seinem Haushalt betreuen soll. Wenn aber aus Sicht des Wohles des Kindes wichtige Gründe dagegen sprechen, hat das Gericht einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

Wie man sieht, gibt es hier keine Automatik (wie das in den Medien manchmal fälschlicherweise mit „automatische gemeinsame Obsorge“ dargestellt wurde) sondern das Gesetz legt fest, welche Obsorgeregelung das Gericht als erstes prüfen soll.

Wann fordert das Kindeswohl die alleinige Obsorge?

Die alles entscheidende Frage ist, wann es aus Sicht des Kindeswohles besser ist, eine alleinige Obsorge zu beschließen. Hier wird letztlich der Oberste Gerichtshof anhand von Einzelfällen eine Linie finden müssen. Bei kleinen Alltagskonflikten wird eine Obsorge beider Elternteile sicher möglich sein. Wenn aber das Kind überhaupt nicht mehr weiß, wann es wo ist weil jeden Tag gestritten wird, wer das Kind vom Kindergarten abholt, wird dies wohl nicht förderlich sein.

Sollte diese Regelung so Gesetz werden wird es auch noch die sogenannten *Erläuternden Bemerkungen* geben, in denen der Gesetzgeber seinen Text z. B. mit Fallbeispielen interpretiert. Auch das wird Klarheit schaffen, wie diese Regelung ausgelegt werden soll.

Familiengerichtshilfe zur Verfahrensbeschleunigung

Für eine wirkliche Änderung braucht es nicht nur eine Neuregelung der Obsorge, sondern das Verfahren soll schneller werden. Den Gerichten ist bewusst, dass verzögerte Besuchsrechtsentscheidungen den Kontakt zwischen (zumeist) Vater und Kind unterbindet, dass v.a. bei kleinen Kindern jede Woche zählt. Aber Vorwürfe, die gegen ein Besuchsrecht sprechen, müssen sorgfältig geprüft werden, das Jugendamt und/oder Sachverständige müssen gehört werden. Bei der Vielzahl der Fälle führt diese Vorgangsweise zu langen Verfahrensdauern.

Abhilfe soll hier die sogenannte Familiengerichtshilfe schaffen. Im Gericht angesiedelte Sozialarbeiter/innen und Psycholog/innen sollen dem Gericht helfen, Sachverhalte aufzuklären und auch gutachterliche Stellungnahmen abgeben. Durch eine gute, relativ unbürokratische Zusammenarbeit zwischen Gericht und Familiengerichtsstelle soll nur das ermittelt werden, was das Gericht zur Entscheidungsfindung braucht. Natürlich soll auch dort vorab auf eine gütliche Einigung abgezielt werden, vielleicht können Psycholog/innen Elternteilen besser vermitteln, dass der Streit ums Kind das schlechteste ist, was man seinem Kind antun kann.

Zuletzt wurde auch immer stärker diskutiert, ob nicht zusätzlich eine „vorgelagerte Schlichtungsstelle“ eingeführt werden soll. Dies sollte eine mit Sozialarbeiter/innen und Psycholog/innen besetzte Clearingstelle sein, wo jeder Fall geprüft wird, bevor er gerichtsanhängig wird. Dies wäre eine wirkliche Entlastung für die Gerichte und könnte Paare gezielt zur Mediation „überweisen“. Außerdem könnte möglicherweise in Besuchsrechtskonflikten gleich ein Kompromiss in Form einer vorläufigen Regelung erzielt werden, um eine Entfremdung hintanzuhalten bis das Verfahren abgeschlossen ist. Durch den Entfall von vielen teuren Sachverständigengutachten, Kosten für Besuchsbegleitung etc. wäre diese Stelle auch zumindest kostenneutral.

International gesehen geht die Entwicklung ganz eindeutig in Richtung einer „gemeinsamen“ Obsorge, um ein bewusstes Zeichen zu setzen, dass eine Trennung zwar das Ende der Paarbeziehung bedeutet aber die Elternschaft erhalten bleibt!